

Merkblatt über die Durchführung des Praktikums gem. § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang LL.B. Wirtschaftsrecht (2011)

§ 3 Abs. 3 PO LL.B.

¹Während des Studiums ist in der vorlesungsfreien Zeit von den Studierenden ein vierwöchiges Praktikum zu absolvieren. ²Das Praktikum wird mit 5 Leistungspunkten gewichtet. ³Der Praktikumsplatz kann von den Studierenden frei gewählt werden. ⁴Das Praktikum kann in der Rechtspflege, Verwaltung, Wirtschafts- bzw. Steuerberatung oder in einem Wirtschaftsunternehmen absolviert werden. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann von der Ableistung eines Praktikums abgesehen werden. ⁶In diesem Fall ist eine Ersatzleistung in Form einer Hausarbeit zur Fallbearbeitung oder einer Seminararbeit anzufertigen. ⁷Die Gewichtung der Ersatzleistung nach Leistungspunkten entspricht der Gewichtung des Praktikums. ⁸Bei entsprechender beruflicher Vorbildung wie z.B. einer abgeschlossenen kaufmännischen Ausbildung oder einer Ausbildung zum / zur Steuerfachangestellten kann von der Ableistung eines Praktikums vollständig befreit werden: die Leistungspunkte werden in diesem Fall angerechnet.

Hinweise

1. Voraussetzungen: Gem. § 3 Abs. 3 S. 1 PO LL.B. ist das Praktikum „in der vorlesungsfreien Zeit“ zu absolvieren. Daraus folgt, dass das Praktikum frühestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten Fachsemester absolviert werden kann. Die Anrechnung eines Praktikums vor Studienbeginn ist ausgeschlossen, es sei denn dieses wurde als Pflichtpraktikum im Rahmen eines juristischen Studiums absolviert.

2. Ziel und Inhalt des Praktikums: Das Praktikum dient dazu, den Studierenden einen Einblick in die Arbeitsweise eines Rechtsanwaltsbüros bzw. einer Rechtsabteilung, einer Verwaltungsbehörde, einer Wirtschafts- bzw. Steuerberatung oder eines Wirtschaftsunternehmens zu gewähren. Soweit möglich, soll den Studierenden die Möglichkeit zur praktischen Mitarbeit gegeben werden.

3. Mögliche Praktikumsstellen: Die Praktikumsstellen können von den Studierenden gem. § 3 Abs. 3 S. 3 PO LL.B. frei gewählt werden. Eine Auflistung möglicher Praktikumsstellen findet sich in § 3 Abs. 3 S. 4 PO LL.B.. Bei Unsicherheiten darüber, ob die gewählte Praktikumsstelle die Anforderungen der Prüfungsordnung erfüllt, ist vor Absolvierung des Praktikums eine entsprechende Anfrage an das Fakultätsprüfungsamt zu stellen.

Praktika im Bundestag oder den Landtagen werden grundsätzlich anerkannt. Allerdings müssen die Praktika einen eindeutigen Bezug zur Arbeit der Fraktionen oder der Parlamentsverwaltung aufweisen, um als Praktikum in einer Verwaltung zu gelten.

4. Nachweis über die Ableistung des Praktikums: Die Praktikumsstelle erteilt der/dem Studierenden nach Abschluss des Praktikums eine Tätigkeitsbescheinigung, die Art und Dauer der Beschäftigung nachweist. Aus der Bescheinigung muss ein eindeutiger Bezug des Praktikums zum Studiengang Wirtschaftsrecht LL.B. hervorgehen. Eine Leistungsbewertung ist nicht notwendig.

5. Befreiung von der Ableistung des Praktikums aufgrund vorheriger Ausbildung: Gem. § 3 Abs. 3 S. 8 PO LL.B. wird von der Ableistung des Praktikums befreit, wer eine entsprechende berufliche Vorbildung hat. Die Befreiung erfolgt unter Anrechnung der für das Praktikum vorgesehenen Leistungspunkte.

Die Befreiung erfolgt nach formlosem Antrag des Studierenden unter Vorlage des Ausbildungszeugnisses.

6. Auskünfte in Zweifelsfragen: Auskünfte über die Ableistung des Praktikums erteilt das Fakultätsprüfungsamt.